

Coronavirus-Testverordnung – Zusatzinformation für Leistungserbringer

Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests) für Besucher und betreute Personen anbieten möchten, müssen vorher unter Vorlage ihres Testkonzeptes einen Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt stellen und sich die Beschaffung und Nutzung von PoC-Antigen-Tests bewilligen lassen (§ 6 Absatz 3 TestV).

Das Gesundheitsamt bestimmt die Menge der Tests, die die Einrichtung beschaffen und verwenden darf. Solange keine entsprechende Feststellung getroffen wurde, dürfen Einrichtungen (also besondere Wohnformen, Werkstätten und Tagesförderstätten) innerhalb von 30 Tagen nach der Antragstellung bis zu 20 Tests pro betreute Person in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen. Für Dienste ist die Anzahl auf 10 Tests pro betreute Person beschränkt.

Die Tests können in Apotheken erworben werden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat eine [Marktübersicht](#) über die PoC-Antigen-Tests, die verwendet werden dürfen, veröffentlicht.

Die Kosten der selbstbeschafften Tests können mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden, in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat (§ 7 Absatz 1 TestV). Die Erstattung der Beschaffungskosten ist auf höchstens 7 Euro pro Test beschränkt abzüglich eines Verwaltungskostensatzes in Höhe von 3,5 Prozent des Gesamtbetrages der Abrechnung. Wurden in der Vergangenheit bereits Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet, beschränkt sich der Verwaltungskostensatz auf 0,7 Prozent.

Die Schulung der Mitarbeiter*innen zur Anwendung der Tests kann durch das Gesundheitsamt oder durch Ärzt*innen erfolgen (§ 12 Absatz 2 TestV). Letztere können diese Leistung gesondert abrechnen.

Stand: 15.10.2020